

Sitzung 2017/I vom 27. Januar 2017

Entscheid

Kostenverfügung: öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2017

Instruktion: Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 2 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbände (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern (vgl. § 23 Abs. 1 öVG).

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl Oktober 2016 und die Arbeitsplatzzahlen von 2013 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2017 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2015 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2016 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 und 2.3 nachfolgend):

	Budget 2017 CHF	öV-Beitrag 2017 CHF
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	77.60 Mio.	77.59 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	7.48 Mio.	7.90 Mio.
FABI Kantonsbeitrag, div. laufende Ausgaben (vif ER)	20.70 Mio.	20.65 Mio.
Total Beiträge an den öV	105.78 Mio.	106.14 Mio.
Anteil Gemeinde 2015 (50%)	52.89 Mio.	53.07 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-1.89 Mio.	-2.07 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.30 Mio.	0.30 Mio.
Total Anteil Gemeinde	51.30 Mio.	51.30 Mio.

* Die Gemeinden haben in den Jahren 2010-2015 12.5 Mio. mehr an Investitionsbeiträgen bezahlt als der Kanton ausgegeben hat.

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2017 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 38.79 Millionen Franken (50% von 77.59 Mio. Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt weiterhin 0.3 Millionen Franken.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag bestehend aus öV-Investitionen, dem FABI Kantonsbeitrag sowie diversen laufenden Ausgaben. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017-2020 werden 2017 für öV-Investitionen 7.9 Millionen Franken und 20.65 Millionen Franken für FABI eingestellt.

In den Jahren 2010-2015 wurden den Gemeinden jeweils höhere Investitionsbeiträge in Rechnung gestellt als effektiv ausgegeben worden sind. Die Differenz wurde zurückgestellt und in der Bilanz ausgewiesen; per 31. Dezember 2015 resultierte ein Saldo von 12.5 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden. In den nächsten drei Jahren soll dieser Saldo nun abgebaut werden. Dadurch steigt der Investitionskostenbeitrag für die Gemeinden weniger stark an. Dabei ist zu beachten, dass die effektiv verwendeten Mittel für öV-Investitionen regelmässig vom budgetierten Beitrag abweichen. Die Berücksichtigung der Vorauszahlungen wurde angepasst, so dass der öV-Beitrag dem Budget entspricht.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 12.2 Millionen Franken festzulegen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2017 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Die Gemeinden Buchrain, Buttisholz, Eich, Schüpflheim, Grossdietwil, Hasle, Hohenrain, Knutwil, Kriens, Luzern, Mauensee, Oberkirch, Pfaffnau, Sempach, Sursee, Triengen und Wolhusen äussern sich zustimmend zum Kostenverteiler.

3.2 Telefonisch teilt die Gemeinde Wikon mit, dass die Haltestellenabfahrt des Regioexpress in Brittnau-Wikon auch mit einem Kantonsanteil von 0.5 berücksichtigt werden sollen, wie dies bei der S8 beim Halt in Brittnau-Wikon der Fall ist.

Der Kantonanteil an den Haltestellenabfahrten des Regioexpress wird zu 0.5 korrigiert. Damit reduziert sich der öV-Beitrag für die Gemeinde Wikon, für alle anderen Gemeinden ändert sich der Beitrag ebenfalls minim.

3.3 Mit Schreiben vom 7. Dezember teilt die Gemeinde Ruswil mit, dass sie den Kostenverteiler zur Kenntnis nimmt. Die Gemeinde Ruswil bedauert nach wie vor den Leistungsabbau der Linie 61. Dieser wurde mit dem Einsparpotenzial für Kanton und Gemeinde begründet. Der öV-Beitrag für die Gemeinde Ruswil steigt auch für das Jahr 2017 merklich an. Die Gemeinde Ruswil versteht nicht, wieso die schlecht frequentierte Buslinie 60 aufrechterhalten wird, zumal die Umsteigesituation in Rothenburg noch immer völlig unbefriedigend ist.

Mit Mail vom 9. Dezember fragt die Gemeinde Reiden an, weshalb der öV-Beitrag der Gemeinde trotz gleichbleibendem Angebot zunimmt.

Der öV-Beitrag 2017 pro Gemeinde nimmt im Vergleich zum öV-Beitrag 2016 um ca. 5% zu. Der Aufwand Verkehrsverbund (VVL) bleibt von 2016 zu 2017 gleich. Die Gesamtkosten steigen aufgrund des höheren Investitionskostenbeitrags. Daher nimmt der öV-Beitrag auch bei gleichbleibendem Angebot zu.

3.4 Mit Schreiben vom 15. Dezember merkt die Gemeinde Emmen an, dass für die Berechnung des Kostenverteilers die Abfahrten an der Haltestelle Emmenbrücke, Celtastrasse beidseitig berücksichtigt wurden. Die Haltestelle Emmenbrücke, Celtastrasse wird von der Linie 43 und 44 jedoch nur einseitig bedient.

Die Abfahrten an der Haltestelle Emmenbrücke, Celtastrasse werden für die Berechnung nur noch einseitig berücksichtigt. Damit reduziert sich der öV-Beitrag für die Gemeinde Emmen, für alle anderen Gemeinden ändert sich der Beitrag ebenfalls minim.

3.5 Aufgrund der Anhörungen wurden somit zwei Korrekturen am Entwurf des Kostenverteilers 2017 vom 22. November 2016 vorgenommen: Die Haltestellenabfahrten des Regioexpress in Brittnau-Wikon werden mit einem Kantonsanteil von 0.5 berücksichtigt. Die Abfahrten der Linie 43 und 44 werden an der Haltestelle Celtastrasse nur in Fahrtrichtung Emmenbrücke Gersag gezählt. Durch diese beiden Änderungen gibt es für alle Gemeinden Abweichungen zum Entwurf, die jedoch für die einzelnen Gemeinden gering ausfallen.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Adligenswil	5'348	381'427	1.268%	650'457
Aesch	1'088	30'093	0.184%	94'156
Alberswil	656	48'245	0.158%	80'958
Altbüron	986	37'733	0.183%	93'736
Altishofen	1'555	49'578	0.273%	139'849
Altwis	416	11'276	0.070%	35'816
Ballwil	2'748	86'035	0.479%	245'872
Beromünster	6'445	374'448	1.395%	715'402
Buchrain	6'132	303'702	1.245%	638'423
Büron	2'367	94'577	0.445%	228'232
Buttisholz	3'254	158'498	0.656%	336'644
Dagmersellen	5'234	114'568	0.836%	428'688
Dierikon	1'438	80'876	0.307%	157'474
Doppleschwand	750	25'078	0.133%	68'388
Ebersecken	401	4'340	0.057%	29'278
Ebikon	13'106	1'365'384	3.782%	1'940'080
Egolzwil	1'420	38'742	0.239%	122'459
Eich	1'684	83'483	0.342%	175'390
Emmen	29'723	3'288'091	8.878%	4'553'812
Entlebuch	3'349	138'694	0.637%	326'840
Ermensee	892	84'641	0.244%	125'383
Eschenbach	3'658	101'242	0.617%	316'619
Escholzmatt- Marbach	4'326	254'811	0.942%	482'983
Ettiswil	2'649	171'949	0.602%	308'542
Fischbach	726	36'211	0.148%	75'791
Flühli	1'882	139'734	0.455%	233'326
Gettnau	1'140	55'740	0.230%	118'110
Geuensee	2'843	105'861	0.522%	267'914
Gisikon	1'189	47'572	0.224%	114'698
Greppen	1'036	26'204	0.171%	87'687
Grossdietwil	831	32'546	0.155%	79'599
Grosswangen	3'120	112'166	0.567%	290'796
Hasle	1'748	83'595	0.350%	179'596
Hergiswil b.W	1'887	47'209	0.311%	159'298
Hildisrieden	2'138	70'682	0.379%	194'303
Hitzkirch	5'152	380'868	1.243%	637'402
Hochdorf	9'725	407'764	1.858%	953'128
Hohenrain	2'539	111'659	0.493%	253'021
Honau	380	8'134	0.060%	30'976

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil in %	öV Beitrag
Horw	13'788	1'428'675	3.967%	2'034'801
Inwil	2'427	68'483	0.412%	211'123
Knutwil	2'141	109'713	0.440%	225'860
Kriens	27'046	2'178'699	6.804%	3'490'180
Luthern	1'289	17'486	0.189%	96'953
Luzern	81'295	11'699'735	28.522%	14'629'916
Malters	6'988	144'707	1.103%	565'716
Mauensee	1'326	70'923	0.277%	142'273
Meggen	6'853	753'452	2.040%	1'046'194
Meierskappel	1'352	59'076	0.262%	134'425
Menzna	2'884	93'166	0.508%	260'350
Nebikon	2'565	97'329	0.474%	243'178
Neuenkirch	6'646	491'277	1.603%	822'209
Nottwil	3'613	219'351	0.797%	408'632
Oberkirch	4'316	225'186	0.894%	458'535
Pfaffnau	2'529	105'491	0.482%	247'421
Rain	2'541	97'863	0.472%	242'064
Reiden	6'976	277'444	1.309%	671'606
Rickenbach	3'194	36'527	0.458%	234'775
Roggliswil	661	42'630	0.150%	76'768
Römerswil	1'706	95'075	0.363%	186'120
Romoos	676	14'384	0.107%	55'036
Root	4'718	367'971	1.168%	599'125
Rothenburg	7'337	756'255	2.105%	1'079'575
Ruswil	6'842	368'552	1.435%	736'198
Schenkon	2'747	240'043	0.720%	369'562
Schlierbach	819	21'408	0.136%	69'877
Schongau	1'012	33'856	0.180%	92'292
Schötz	4'185	80'503	0.651%	333'848
Schüpfheim	4'154	125'747	0.718%	368'211
Schwarzenberg	1'704	49'907	0.292%	149'696
Sempach	4'159	216'772	0.861%	441'676
Sursee	9'490	662'405	2.228%	1'142'632
Triengen	4'511	120'134	0.754%	386'661
Udligenswil	2'278	164'831	0.544%	278'961
Ufhusen	892	5'991	0.121%	62'183
Vitznau	1'320	140'442	0.386%	197'749
Wauwil	1'978	61'063	0.344%	176'283
Weggis	4'330	219'959	0.888%	455'235
Werthenstein	2'044	89'677	0.397%	203'521
Wikon	1'477	79'751	0.310%	159'078
Willisau	7'676	370'076	1.542%	791'061
Wolhusen	4'319	290'938	0.997%	511'563
Zell	1'997	129'811	0.454%	232'748
Gesamttotal	398'762	31'916'220	100.000%	51'292'996

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2016 und 2017 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2017 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2017 werden auf www.öv-tag.ch aufgeführt. Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2014 und 2015 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +1.0%) zu- oder abgenommen hat. Abweichungen des öV-Beitrags von mehr als 2% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Schreiben an die Gemeinden zum Entwurf des Kostenvertailers 2017 vom 22. November 2016).

4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

5. Akontozahlung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Verkehrsverbund Luzern kann von den Gemeinden eine Akontozahlung an die im laufenden Fahrplanjahr anfallenden Kosten verlangen. Es ist vorgesehen, entsprechende eine Akontozahlung an die laufenden Kosten im September 2017 in Rechnung zu stellen.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2017 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.

2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2017 einen Investitionskostenbeitrag (öV-Investitionsbeiträge, FABI Kantonsbeitrag, diverse laufende Ausgaben abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 12.2 Millionen Franken zu leisten.

3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2017 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte Gesamttotal) zu bezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.

Thomas Buchmann
Präsident Verbundrat

Matthias Senn
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (R)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretärin Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 3. Februar 2017